



Berliner Juristische Universitätschriften
Strafrecht

Band 28

Florian Knauer

Strafvollzug und Internet

Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer
Kommunikationsmedien durch Strafgefangene



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Florian Knauer
Strafvollzug und Internet

Berliner Juristische Universitätsschriften

Herausgegeben im Auftrag der Professoren der Juristischen Fakultät
an der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Professor Dr. Michael Kloepper, Professor Dr. Klaus Marxen
Professor Dr. Rainer Schröder

Strafrecht

Band 28

ISBN 978-3-8305-2408-3

Florian Knauer

Strafvollzug und Internet

Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer
Kommunikationsmedien durch Strafgefangene



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2408-3

© 2006 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstr. 12 - 14, 10969 Berlin
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2005/06 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Ende Mai 2005. Die im Juli 2005 erschienene 4. Auflage des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz von Schwind/Böhm/Jehle konnte noch eingearbeitet werden. Die Verweise auf Fundstellen im Internet wurden – sofern im Text nicht gesondert gekennzeichnet – zuletzt am 23.12.2005 überprüft.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Klaus Marxen, der die Arbeit sehr engagiert betreut und durch zahlreiche wertvolle Anregungen wesentlich zu ihrem Gelingen beigetragen hat. Für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Felix Herzog danken. Frau Nicola Pridik und Frau Petra Schäfer haben mir bei den Korrekturarbeiten und der Vorbereitung des Manuskripts zum Druck sehr geholfen. Ihnen danke ich ebenso wie der Gustav Radbruch-Stiftung für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Freundin Hjördis Schäfer und meinen Eltern Gisela und Peter (†) Knauer.

Berlin, im Februar 2006

Florian Knauer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung.....	1
I. Anlass der Arbeit.....	1
II. Der gegenwärtige Diskussionsstand.....	4
III. Ziel und Methode der Arbeit	7
Erster Abschnitt: Bisherige Projekte zur Kommunikation von Strafgefangenen über das Internet.....	9
I. Die Internetprojekte in der JVA Tegel in Berlin.....	9
1. Das Projekt „Planet Tegel“.....	9
2. Die Internetnutzung durch fernstudierende Gefangene	13
II. Das Internetprojekt „Chattime Knast“ in Wien-Favoriten	15
III. Das Internetprojekt „Free.Mind.Talking“ in Linz.....	16
IV. Das Internetprojekt in Straßburg	16
V. Das Projekt „e-Lis“	19
VI. Zusammenfassung.....	20
Zweiter Abschnitt: Vorüberlegungen zur rechtlichen Behandlung elektronischer Kommunikation von Strafgefangenen	23
I. Einheitliche oder differenzierende Behandlung der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten des Internets?.....	23
1. Die unterschiedlichen Internetdienste und -anwendungen	24
2. Notwendigkeit und Probleme einer Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Internetanwendungen	30

II.	Zum Begriff der Freiheitsstrafe.....	32
III.	Grammatische und historische Auslegung.....	37
IV.	Systematische Auslegung.....	38
1.	Die Normen des StVollzG.....	38
a)	Die Regelungen zu den Außenkontakten des Gefangenen gem. §§ 23 ff., 68 f. StVollzG	39
(1)	Die einzelnen Kommunikationsformen der §§ 23 ff., 68 f. StVollzG	39
(2)	Der verfassungsrechtliche Hintergrund der §§ 23 ff., 68 f. StVollzG	44
(3)	Die Abgrenzung der Regelungsbereiche der §§ 23 ff., 68 f. StVollzG	44
(4)	Die rechtliche Behandlung von strafvollzugsgesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Kommunikationsformen.....	49
(5)	Die Kontrollierbarkeit der Kommunikation als Voraussetzung für ihre Zulassung gem. §§ 23 ff., 68 f. StVollzG	51
(6)	Die Offenheit der §§ 23 ff., 68 f. StVollzG für gesetzlich nicht geregelte Kommunikationsformen	54
b)	Das Regelungssystem des StVollzG unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts.....	55
c)	Die Förderungspflicht gem. § 23 Satz 2 StVollzG und die Gestaltungsgrundsätze gem. § 3 StVollzG.....	57
(1)	Die Förderungspflicht gem. § 23 Satz 2 StVollzG	58
(2)	Der Angleichungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 1 StVollzG	58
(3)	Der Gegensteuerungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 2 StVollzG	68
(4)	Der Eingliederungsgrundsatz gem. § 3 Abs. 3 StVollzG	69
2.	Normen außerhalb des StVollzG.....	70
a)	Allgemeine Probleme der systematischen Auslegung anhand von Normen außerhalb des StVollzG.....	70
b)	Das Internet im Verfassungsrecht.....	71
c)	Das Internet im Multimedia- und Medienrecht.....	74

d) Das Internet im StGB.....	76
e) Das Internet in der StPO	77
f) Zusammenfassung	81
V. Teleologische Auslegung	82
1. Die Regelungsziele der §§ 23 ff., 68 f. StVollzG.....	82
2. Die Förderung von Außenkontakten und die Wahrung des Informationsgrundrechts der Gefangenen durch die Kommunikation über das Internet.....	84
3. Die Abwehr von kommunikationsbedingten Gefahren für den Vollzug.....	85
a) Mögliche Gefahren für den Strafvollzug durch Internetnutzung	85
(1) Durch Computer entstehende Gefahren.....	85
(2) Durch die Kommunikation mit der Außenwelt entstehende Gefahren.....	88
b) Praktische Möglichkeiten der Gefahrenabwehr	94
(1) Bislang praktizierte Formen der Kontrolle	94
(2) Mögliche weitere Formen der Kontrolle.....	95
VI. Mögliche Rechtsgrundlagen für die Behandlung elektronischer Kommunikation von Strafgefangenen	101
1. Direkte Anwendung von Einzelregelungen des StVollzG	102
2. Analoge Anwendung von Einzelregelungen des StVollzG.....	102
a) Die allgemeine Zulässigkeit von Analogien im StVollzG	102
b) Die Zulässigkeit von Analogien im Bereich der elektronischen Kommunikation von Strafgefangenen.....	104
3. Die Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.....	106
4. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung	107
VII. Zum Zusammenhang zwischen der Subsumtion einer Kommunikationsform unter eine Norm des StVollzG und ihrer Zulässigkeit im Strafvollzug.....	108

Dritter Abschnitt: Die rechtliche Behandlung der elektronischen Kommunikation von Strafgefangenen

I. E-Mail	111
-----------------	-----

1.	Die unterschiedlichen Arten von E-Mails	111
2.	E-Mails mit einem schriftlichen Gedankenaustausch.....	112
a)	§ 32 Satz 1 Alt. 1 StVollzG als Rechtsgrundlage	112
b)	§ 32 Satz 1 Alt. 2 StVollzG als Rechtsgrundlage	113
c)	§§ 28 ff. StVollzG als Rechtsgrundlage	114
(1)	Grammatische Auslegung	114
(2)	Systematische Auslegung	117
(3)	Teleologische Auslegung.....	120
(4)	Ergebnis	122
3.	E-Mails ohne schriftlichen Gedankenaustausch	122
a)	§ 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG als Rechtsgrundlage	123
b)	§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtsgrundlage	124
4.	Ergebnis zur rechtlichen Behandlung von E-Mails	125
II.	Mailinglisten	125
III.	Usenet-Newsgruppen.....	126
1.	Die Kommunikationsstruktur von Usenet-Newsgruppen.....	126
2.	Rechtsgrundlagen für das Versenden von Newsgruppenbeiträgen per E-Mail.....	127
3.	Rechtsgrundlagen für das Lesen von Newsgruppenbeiträgen im Internet	127
IV.	Internet Relay Chat	128
1.	§ 32 Satz 1 Alt. 1 StVollzG als Rechtsgrundlage	128
2.	§ 32 Satz 1 Alt. 2 StVollzG als Rechtsgrundlage	129
3.	§§ 28 ff. StVollzG als Rechtsgrundlage	130
4.	§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtsgrundlage.....	131
V.	Telefonieren über das Internet.....	131
VI.	Faxen über das Internet	135
VII.	Videokonferenzen über das Internet	136
1.	§§ 24 ff. StVollzG als Rechtsgrundlage	136
2.	§ 32 Satz 1 Alt. 1 StVollzG als Rechtsgrundlage	137
VIII.	Anhören von Audioübertragungen über das Internet	138

1.	§ 69 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StVollzG als Rechtsgrundlage für das Anhören von Internetradios	139
a)	Grammatische Auslegung.....	139
b)	Systematische Auslegung.....	140
c)	Teleologische Auslegung.....	143
d)	Ergebnis	144
2.	§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtsgrundlage für das Anhören anderer Audioübertragungen über das Internet	144
IX.	Nutzung von audiovisuellen Angeboten über das Internet.....	144
1.	Über das Internet gesendete Fernsehprogramme.....	145
2.	Andere audiovisuelle Übertragungen über das Internet	147
X.	Nutzung des World Wide Web (WWW)	148
1.	Notwendigkeit und Probleme einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Angeboten im WWW.....	148
2.	Die elektronische Presse.....	150
3.	Nicht unter Spezialregelungen des StVollzG subsumierbare Angebote im WWW.....	154
XI.	Die Zulässigkeit der verschiedenen elektronischen Kommunikationsformen im Strafvollzug.....	155
XII.	Zusammenfassung der Ergebnisse	157
Vierter Abschnitt: Praktische Umsetzung der gefundenen Ergebnisse		
I.	Kostentragung für die Internetnutzung.....	159
II.	Räumlicher und zeitlicher Rahmen einer Internetnutzung.....	161
Fünfter Abschnitt: Reformüberlegungen		
I.	Reformbedarf.....	163
II.	Gesetzgebungsvorschlag	164

Sechster Abschnitt: Das Internet im Strafvollzug und die Diskussion über das strafrechtliche Rechtsfolgensystem.....	167
I. Die Entwicklung im Sanktionenrecht hin zu sektoralen Freiheitsstrafen.....	167
1. Das gegenwärtige strafrechtliche Sanktionensystem.....	167
2. Die Diskussion über die Erweiterung des Sanktionensystems des StGB	170
3. Die neuen Rechtsfolgen als sektorale Freiheitsstrafen	171
II. Die Auswirkungen der Entwicklung hin zu sektoralen Freiheitsstrafen auf die Freiheitsstrafe des StVollzG.....	173
Literaturverzeichnis	177
Sachregister	191

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnender
Abs.	Absatz, Absätze
a.E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (ehem. Archiv für Presserecht)
AK	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
a.M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
BewHi	Bewährungshilfe
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BlStVollzK	Blätter für Strafvollzugskunde
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CuR	Computer und Recht
d.	des
ders.	derselbe(n)
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DPA	Deutsche Presse-Agentur

EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
evtl.	eventuell
f.	folgende(r) (Seite, Randnummer oder Paragraf)
ff.	folgende(r) (Seiten, Randnummern oder Paragrafen)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HK	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HNG	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JVA	Justizvollzugsanstalt
Kap.	Kapitel
KFZ	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
krit.	kritisch(er)
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Mediendienstestaatsvertrag
MMR	MultiMedia und Recht

m.N.	mit Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PC	Personal Computer
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n)
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte(r/s)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TV	Television
u. a.	und andere, unter anderem
usw.	und so weiter
Verf.	Verfasser(s)
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmender

Einführung

I. Anlass der Arbeit

„Kein Stein wird auf dem anderen bleiben!“ Mit dieser Quintessenz beschreibt die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ des Deutschen Bundestages die Perspektiven der Informationsgesellschaft.¹ In der Politik² und in Teilen der sozialwissenschaftlichen Literatur³ ist die Auffassung verbreitet, dass sich die deutsche Gesellschaft gegenwärtig mitten im Wandel von der Industrie- zur Informationsgesellschaft befin-

¹ *Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft. Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“*. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, 1998, S. 5 (im Folgenden zitiert als „Enquete-Kommission“).

² Vgl. z.B. den damaligen Bundeskanzler *Helmut Kohl*, in: Baron/Becker/Schreiner (Hrsg.), *Die Informationsgesellschaft im neuen Jahrtausend*, S. 10; den früheren Wirtschaftsminister *Wolfgang Müller*, zitiert bei Hartmann, *Wirtschaftskriminalität im Internet: Geschäftsrisiken durch Computermisbrauch und Datenspionage*, S. 14; auf die EU bezogen den Europäischen Kommissar für Unternehmen und die Informationsgesellschaft, *Erkki Liikanen*, in seinem Vorwort zu: Europäische Kommission, *IST 2000. Eine Informationsgesellschaft für alle verwirklichen*. Der damalige Wirtschaftsminister von Nordrhein-Westfalen, *Wolfgang Clement*, meinte bereits 1996, die Informationsgesellschaft sei schon Realität, in: Baron/Becker/Schreiner (Hrsg.), *aaO*, S. 131; ähnlich der Ministerpräsident von Hessen, *Roland Koch*, in: Wirtz/Schmidt-Holtz/Beaujean, „Deutschland Online 2“, *Kurzbericht*, S. 3. Aus dem politiknahen Bereich etwa der *Rat für Forschung, Technologie und Innovation*, in: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) (Hrsg.), *Der Rat für Forschung, Technologie und Innovation. Informationsgesellschaft. Chancen, Innovationen und Herausforderungen. Feststellungen und Empfehlungen*, S. 9 f.; *Enquete-Kommission*, *aaO*; *Europäische Kommission*, *Eine europäische Informationsgesellschaft für alle. Abschlussbericht der Gruppe hochrangiger Experten*, S. 17.

³ *Tauss/Kollbeck/Mönikes*, in: dies. (Hrsg.), *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektiven für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik*, S. 16. Überwiegend wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur allerdings gar nicht mehr darüber diskutiert, ob sich unsere Gesellschaft zur Informationsgesellschaft entwickelt, sondern es werden bereits die sich aus dieser als sicher geltenden Entwicklung ergebenden Folgen erörtert, vgl. z.B. *Baron/Becker/Schreiner* (Hrsg.), *Die Informationsgesellschaft im neuen Jahrtausend*; *Kerner/Kegler* (Hrsg.), *Der vernetzte Mensch. Sprache, Arbeit und Kultur in der Informationsgesellschaft*; *Hartmann* (Hrsg.), *Informationsgesellschaft. Sozialwissenschaftliche Aspekte*.

det.⁴ Zwar ist der Begriff „Informationsgesellschaft“ äußerst ungenau. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass sie sich durch die umfassende Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien auszeichnet.⁵ Der Computer werde ein Teil des individuellen und gemeinsamen Lebens, Internet und Multimedia seien überall.⁶ Diese Entwicklung habe Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche, auf Beruf und Freizeit, auf Lernen und Unterhaltung.⁷ Die Welt ändere sich nicht nur in ihren technologischen, sondern auch in ihren wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen.⁸

Die Bedeutung des Internets für die deutsche Gesellschaft lässt sich anhand einiger Zahlen verdeutlichen. Seit dem Beginn des Booms in den neunziger Jahren hat das Internet auf vielen Feldern Einzug in die Gesellschaft gehalten.⁹ Nach einer Studie des Marktforschungsinstituts Forsa aus dem Jahr 2002 nutzten 31,8 Millionen Personen oder 49,6% der Deutschen über 14 Jahren in den letzten 12 Monaten das Internet.¹⁰ Untersuchungen der Forschungsgruppe Wahlen ergaben, dass im ersten Quartal 2003 bereits 53% der Deutschen einen Internetanschluss hatten,¹¹ im ersten Quartal 2004 57%¹² und im vierten Quartal 2004 sogar 62%¹³. Im letzten Jahr schien der Internetboom zu Anfang des Jahrtausends von einem langsameren Wachstum der Internetgemeinde abgelöst zu werden.¹⁴ Im ersten Quartal 2005 sank der Wert sogar erstmals leicht auf 61%, was auf eine gewisse Sättigung des Marktes hinweist.¹⁵

Angesichts der sehr raschen Ausbreitung der Internetnutzung im letzten Jahrzehnt ließe sich im Hinblick auf den Strafvollzug jedenfalls für

⁴ So auch *Hahlen*, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Im Blickpunkt: Informationsgesellschaft*, S. 3.

⁵ *Rat für Forschung, Technologie und Innovation*, aaO, S. 9; *Enquete-Kommission*, aaO; *Europäische Kommission*: *Innovative Maßnahmen unter Artikel 10 der EFRE. Informationsgesellschaft*, S. 6.

⁶ *Rat für Forschung, Technologie und Innovation*, aaO, S. 10.

⁷ *Enquete-Kommission*, S. 255; *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), aaO, S. 10.

⁸ *Rat für Forschung, Technologie und Innovation*, aaO, S. 10; *Europäische Kommission*, aaO, S. 73.

⁹ Für eine Vielzahl von Daten vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), aaO; vgl. auch *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.7.2003: „Die Nutzung des weltumspannenden Datennetzes ist Alltag geworden.“

¹⁰ Vgl. www.heise.de/newsticker/data/anw-19.08.02-001/.

¹¹ Vgl. www.forschungsgruppewahlen.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_I_03.pdf.

¹² Vgl. www.forschungsgruppewahlen.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_I_04_1.pdf.

¹³ Vgl. www.forschungsgruppewahlen.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_IV_04.pdf.

¹⁴ Vgl. aaO.

¹⁵ Vgl. www.forschungsgruppewahlen.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_I_05.pdf.

Personen mit langen Freiheitsstrafen etwas zugespitzt sagen, dass sie befürchten müssen, in einer Industriegesellschaft inhaftiert worden zu sein und in eine Informationsgesellschaft entlassen zu werden. Vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes in § 3 Abs. 1 StVollzG drängt sich die Frage nach den Konsequenzen dieses Wandels für den Strafvollzug auf. § 3 Abs. 1 StVollzG fordert, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen wird. Gesellschaftliche Veränderungen dürfen daher nicht ohne Einfluss auf den Strafvollzug bleiben; das gilt ganz besonders für eine so grundlegende Entwicklung wie den Übergang von der Industrie- zur Informationsgesellschaft. Sie muss über § 3 Abs. 1 StVollzG in den Strafvollzug transformiert werden.

Einige wenige Berührungspunkte zwischen Strafvollzug und Internet gibt es bereits. Hervorzuheben sind die Internetprojekte in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Die Internetseite www.planet-tegel.de wurde von Gefangenen der JVA Tegel mitgestaltet. Man kann den an der Internetgruppe beteiligten Gefangenen E-Mails senden, die von diesen beantwortet werden. Ferner nutzen Gefangene der JVA Tegel das Internet als Zugang zur Fernuniversität Hagen und damit für Studienzwecke. Das Strafvollzugsgesetz enthält keine explizite Regelung für einen Zugang zum Internet. Die Nutzung des Internets durch Gefangene im deutschen Strafvollzug wirft daher eine Reihe von Rechtsfragen auf. Die vorliegende Arbeit möchte diese Rechtsfragen aufzeigen und Lösungen vorschlagen. Weitere Berührungspunkte zwischen Strafvollzug und Internet wie beispielsweise Informationsforen im Internet zum Thema „Strafvollzug“,¹⁶ Internetauftritte von Justizvollzugsanstalten¹⁷ und Gefangenenzeitschriften¹⁸ sowie die Übertragung des Gefängnisalltags im Internet mithilfe von sog. Web-Cams¹⁹, aber auch eine Internetseite, über die ein wegen Mordes Inhaftierter Beweise für seine Unschuld sucht,²⁰ betreffen nicht unmittelbar das Thema dieser Arbeit und bleiben deshalb außer Betracht.

¹⁶ Z.B. www.knast.net.

¹⁷ Eine gute Übersicht findet sich bei www.knast.net unter der Überschrift „Links“ und dem Stichwort „Gefängnisse und Gefängnisbehörden“.

¹⁸ Hierzu finden sich unter www.knast.net unter der Überschrift „Links“ und dem Stichwort „Gefangenenzeitungen“ einige Links.

¹⁹ Unter www.mcso.org und www.crime.org konnten zeitweise Bilder aus dem Bezirksgefängnis in Maricopa County, Arizona (USA) angeschaut werden. Gegenwärtig ist das jedoch nicht mehr möglich. Vgl. dazu *Bammann*, *StudJur* 1/2001, 13 ff.; www.kultura-extra.de/extra/pranger.html.

²⁰ Vgl. www.mordfall-krampe.de; dazu *Berliner Zeitung* vom 13.1.2005.